Kirchliche Chronik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **91 (2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kirchliche Chronik

IBK setzt neues Statut in Kraft

Die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK) hat auf den 1. Januar 2001 das «Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» in Kraft gesetzt, das von einer 1995 eingesetzten Kommission erarbeitet und von der IBK auf ihrer Sitzung vom 21.–27. Mai 2000 in Wrocław (Breslau) verabschiedet worden war. Es ersetzt die «Utrechter Vereinbarung» und das «Utrechter Reglement» in der Fassung von 1974 und enthält eine Präambel über die ekklesiologischen Grundlagen der Utrechter Union. Eine fünfsprachige Ausgabe des IBK-Statuts, zu dem als integrierender Bestandteil die sog. Utrechter Erklärung von 1889 gehört, wird als Beiheft zum laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift veröffentlicht.

IBK schafft Informations- und Kommunikationsstelle

Die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK) hat im Zusammenhang mit dem neuen IBK-Statut eine Informations- und Kommunikationsstelle geschaffen. Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz der Arbeit der IBK und der Vermittlung altkatholischer Anliegen in einer weiteren Öffentlichkeit waren in der jüngeren Vergangenheit immer wieder gefordert worden. Als erste Stelleninhaberin wählte die IBK lic. theol. Maja Weyermann, Bern, Redaktorin des «Christkatholischen Kirchenblatts» und Informationsbeauftragte der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Sie hat ihre Stelle am 1. September 2000 angetreten, wobei die finanziellen Ressourcen der IBK zurzeit einen Beschäftigungsgrad von nur 20% zulassen. Es bleibt zu hoffen, dass die Bischöfe sie vor allem jene Arbeit tun lassen, die auf neue Weise der allgemeinen Information und folglich auch der Partizipation der altkatholischen Ortskirchen an der Tätigkeit der IBK dient, weniger jene, die ihr im Sinn einer Entlastung von Präsident und Sekretär der IBK auch aufgetragen werden kann.
Das diesbezügliche Reglement lautet wie folgt:

Reglement für die Informations- und Kommunikationsstelle der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) der Utrechter Union

1. Die Utrechter Union unterhält gemäss Art. 3 lit. j der Inneren Ordnung des «Statuts der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» (IBK-Statut) eine Informations- und Kommunikationsstelle.
2. Die damit beauftragte Person hat die folgenden Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

a) Sie verfolgt zuhanden des Präsidenten der IBK die Ausführung der Beschlüsse und Anregungen der IBK in den einzelnen Kirchen der Union und führt eine Pendenzenliste nicht erledigter Geschäfte der IBK bzw. ihrer Kommissionen.
b) Sie fördert, begleitet und vernetzt den in Art. 3 lit. h der Inneren Ordnung des IBK-Statuts vorgesehenen Meinungsbildungsprozess in gesamtaltkatholischen Gesprächsforen.
c) Sie sammelt Informationen über die einzelnen altkatholischen Kirchen, die für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Gemeinschaft der Utrechter Union von Belang sind oder werden können und veröffentlicht sie in regelmässiger Folge (Kirchliche Chronik der IKZ, Presse der einzelnen Kirchen).
d) Sie sammelt Informationen über Ereignisse und Entwicklungen in denjenigen Kirchen, mit denen die Utrechter Union besondere Beziehungen unterhält (Anglikaner, Orthodoxe), sowie auch in der weiteren Ökumene, insoweit sie für die Utrechter Union von Belang sind oder werden können, und unterbreitet sie dem Präsidenten zur weiteren Verwendung.
e) Sie sorgt dafür, dass die Bischöfe die in Art. 12 der Inneren Ordnung des IBK-Statuts genannten Unterlagen untereinander austauschen.
f) Sie setzt sich dafür ein, dass die in e) genannten Unterlagen und sonstige Publikationen und Medien der einzelnen Kirchen der Union in jeweils einem Exemplar an der von der IBK bezeichneten «Dokumentationsstelle für altkatholische Literatur und Publikationen» (vgl. Art. 3 lit. k der Inneren Ordnung des IBK-Statuts) deponiert werden, wobei sie mit dem Leiter oder der Leiterin der Dokumentationsstelle in ständigem Kontakt steht.
g) Sie stellt den Bischöfen jedes Jahr eine aktualisierte Liste von Beschlüssen der IBK zur Verfügung.

3. Im Zusammenhang mit den Sitzungen der IBK obliegen ihr die folgenden Aufgaben, die sie unter der Aufsicht des Büros der IBK bzw. des Sekretärs ausführt:
   a) Sie unterstützt das Büro der IBK gemäss Art. 4 lit. a bis c der Geschäftsordnung des IBK-Statuts.
   b) Sie sorgt für den rechtzeitigen Versand der für die Sitzungen der IBK notwendigen Unterlagen in deutscher und englischer Sprache.
   c) Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den lokalen Instanzen für die äussere Organisation der Sitzungen der IBK.
   d) Sie sorgt für die Anwesenheit von Übersetzern oder Übersetzerinnen auf den Sitzungen der IBK.
   e) Sie führt gemäss Art. 2 lit. b der Geschäftsordnung des IBK-Statuts das Protokoll der Sitzungen der IBK und veranlasst eine englische Übersetzung, und sie verschickt das vom Präsidenten und von ihr unterzeichnete Protokoll innerhalb der gesetzten Frist an die Mitglieder der IBK.
   f) Sie sorgt für eine kohärente Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der in der IBK besprochenen, entschiedenen und hängigen Fragen, die in den natio-

nalen Organen der altkatholischen Kirchen und in ökumenischen Medien erfolgt.

g) Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu den Medien im Allgemeinen.

h) Sie führt im Weiteren diejenigen Sekretariatsarbeiten aus, die ihr vom Sekretär der IBK zugewiesen werden.

4. Die damit beauftragte Person erstattet auf jeder Vollsitzung der IBK über ihre Tätigkeit gemäss Art. 2 dieses Reglements Bericht; im Übrigen ist sie dem Büro bzw. dem Sekretär der IBK rechenschaftspflichtig.

5. Die damit beauftragte Person hat, wenn die IBK nicht anders beschliesst, den folgenden Anforderungen zu genügen:
   a) Sie ist Mitglied einer Kirche der Utrechter Union.
   b) Sie hat eine theologische oder gleichwertige Ausbildung.
   c) Sie verfügt über organisatorisches Talent und Erfahrung im Medienwesen.
   d) Sie beherrscht die deutsche und die englische Sprache, wenn möglich auch noch weitere in der Utrechter Union gesprochene Sprachen.
   e) Sie übt ihre Arbeit mit Takt und Diskretion aus.

6. Die damit beauftragte Person wird von der IBK aus einer von ihren Mitgliedern aufgestellten Liste von Kandidaten und Kandidatinnen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Bischöfe gewählt.

7. Die Ernennung erfolgt für eine Dauer von vier Jahren. Sie kann verlängert werden.

8. Übergangsbestimmungen:
   a) Solange die Stelle von der IBK nicht voll finanziert werden kann (vgl. Art. 7 der Geschäftsordnung des IBK-Statuts), legt das Büro einen gegenüber Art. 2 und 3 beschränkten Aufgabenbereich fest.
   b) Die IBK trifft eine allfällige Entscheidung über den Arbeitsort der mit der Informations- und Kommunikationsstelle beauftragten Person.
   c) Der Arbeitsort soll sich, wenn möglich, in einer schon bestehenden altkatholischen Einrichtung befinden.